

Einkaufsbedingungen

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages
 - 1.1 Der Vertrag kommt zu den Bedingungen zustande, die Bestandteil unserer Bestellung und der nachfolgenden Bedingungen sind. Abweichende Bedingungen in vorausgegangenen Angeboten oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten gelten, auch wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgt, nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
 - 1.2 Alle Bestellungen erfolgen schriftlich. Mündliche Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung; dasselbe gilt für alle Änderungen und Ergänzungen der Bestellung.
2. Zahlungsbedingungen
 - 2.1 Es gilt der in der Bestellung genannte Preis.
 - 2.2 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgen unsere Zahlungen nach unserer Wahl entweder innerhalb 30 Tagen netto oder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto.
 - 2.3 Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.
3. Lieferfristen
 - 3.1 Vereinbarte Lieferfristen sind unbedingt einzuhalten. Verzögerungen sind uns unter Angabe von Gründen spätestens 3 Tage nach Erkennen der Umstände anzuzeigen, die eine Verzögerung bedingen oder wahrscheinlich machen.
 - 3.2 Wird der bestellte Liefergegenstand zum vereinbarten Termin nicht ausgeliefert oder steht fest, dass er nicht termingemäß ausgeliefert werden kann, so haben wir das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Einer vorherigen Inverzugsetzung oder Gewährung einer Nachfrist bedarf es nicht. Die Annahme verspätet eingegangener Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf die uns nach diesen Bedingungen oder dem Gesetz zustehenden Ansprüche.
4. Beistellungen / Modelle / Zeichnungen
 - 4.1 Dem Lieferanten durch uns beigestellte Rohmaterialien, Halbfabrikate oder übergebene Modelle oder Zeichnungen bleiben unser Eigentum und sind von den Sachen des Lieferanten getrennt zu lagern. Bei Verarbeitung erwerben wir an den umgebildeten oder neu hergestellten Sachen Eigentum. Modelle und Zeichnungen werden vom Lieferanten für uns kostenlos verwahrt und sind auf Verlangen jederzeit an uns herauszugeben.
 - 4.2 Ein Anspruch für die anlässlich des Fertigungsausschusses anfallenden Bearbeitungskosten steht dem Lieferanten nicht zu. Werkstofffehler sind uns sofort nach Feststellung zu melden. Beanstandetes Material ist uns gesondert anzuliefern.
5. Auslieferung
 - 5.1 Die Auslieferung des Liefergegenstandes hat an die von uns bekanntgegebene Adresse zu erfolgen. Kosten der Auslieferung, Verpackung, Versicherung etc. gehen mangels abweichender Vereinbarung zu Lasten des Lieferanten.
 - 5.2 Über- bzw. Unterlieferungen sind nicht statthaft. Zum Lieferumfang gehören, auch ohne dass dies in der Bestellung ausdrücklich verlangt ist, die für den Liefergegenstand üblicherweise auszustellenden Werkzeuge des Lieferanten, z. B. entsprechend DIN 50049 - 2.2.
 - 5.3 Beigestelltes und überzähliges Material ist uns mit Auslieferung des Liefergegenstandes kostenfrei zurückzuliefern.

6. Gewährleistung / Garantie

6.1 Mangels abweichender Vereinbarung haftet der Lieferant für alle Material-, Fertigungs- und Konstruktionsfehler am bestellten Liefergegenstand oder an Einzelteilen, die bei Auslieferung vorhanden sind und/oder innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang entstehen.

6.2 Der Lieferer hat nach unserer Wahl entweder den Schaden für uns kostenlos zu beheben oder frachtfrei kostenlos Ersatz der beschädigten Teile zu leisten. Diese Verpflichtung hat er unverzüglich bei uns oder auf unser Verlangen an dem von uns bekanntgegebenen Ort des Schadenseintritts bzw. dem Sitz unseres vom Mangel betroffenen Endabnehmers zu erfüllen. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, auf dessen Kosten Ersatz zu beschaffen und/oder die eingetretenen Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.

6.3 Ungeachtet der Regelung in 6.2 hat der Lieferant uns auch jeden weiteren, durch das Auftreten der Mängel verursachten Schaden zu ersetzen.

6.4 § 377 HGB findet keine Anwendung. Zur Wahrung von Verjährungs- und Ausschlussfristen ist die schriftliche Geltendmachung des Schadens (Mangels) ausreichend.

7. Allgemeines

7.1 Erfüllungsort ist jeweils der von uns angegebene Ort; bei Fehlen eines solchen = Niedenstein

7.2 Gerichtsstand ist Kassel.

7.3 Sollten eine oder mehrere Einzelbestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.